



Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024
und Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
im Mitteilungsblatt der Gemeinde Frittlingen

„Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2024 und
Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung genehmigt“

Das Landratsamt Tuttlingen hat mit Schreiben vom 20.02.2024 Aktenzeichen 55-902.41, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 22.01.2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und dem Stellenplan sowie dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Teile. Der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.220.500 € wurde genehmigt. Die Haushaltssatzung enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Wasserverdorgung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan liegen an sieben Tagen in der Zeit vom 01.03.2024 bis 15.03.2024 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung der Gemeinde Frittlingen

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	9.113.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-10.308.250
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.194.950
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.194.950

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.732.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 9.232.050
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 499.150
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	318.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.859.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.541.400
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.040.550
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 5.040.550

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

6.015.600 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

300.000 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
der Steuermessbeträge.
2. für die Gewerbesteuer auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge.

Frittlingen, den 22.01.2024

gez.
Dominic Butz
Bürgermeister

Der vom Gemeinderat gefasste Beschluss über den Wirtschaftsplan hat folgenden Wortlaut:

Wirtschaftsplan 2022 Wasserversorgung Frittlingen

Auf Grund von § 14 Eigenbetriebsgesetz und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB) vom 1. Oktober 2020 hat der Gemeinderat am 22.01.2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag Erträge	433.100
1.2. Gesamtbetrag Aufwendungen	-402.600
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1. und 1.2)	30.500

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	433.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-352.700
2.3 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	80.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-294.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-294.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-213.600
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	377.800
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-178.300
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	199.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-14.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

Frittlingen, den 22.01.2024

gez.
Dominic Butz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.